Samtgemeinde Grasleben Verwaltungsvorlage Nr. 136

zur Sitzung am: 12.08.2013

() Schulausschuss
() Finanz- u. Haushaltsausschuss
() Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend)
() Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend)
() Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
() Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss (beschließend)
()
(X) Samtgemeindeausschuss

Beschlussorgan:
() Samtgemeindebürgermeister () Samtgemeindeausschuss (X) Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: **Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters und einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters des Rates der Samtgemeinde Grasleben für den geschäftsführenden Vorstand des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben**

()	Einmalige Kosten:	
(X)	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt:
()	Finanzhaushalt

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Wird in der Sitzung formuliert!

Sach- und Rechtslage:

Nach der zz. gültigen Satzung des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben in der Fassung vom 16.09.2003, die am 22.03.2004 vom Samtgemeinderat genehmigt worden ist, sind zwei Vertreter/innen des Samtgemeinderates für die Mitgliederversammlung des Kulturringes zu benennen (s. § 7 der Satzung des Kulturringes). Im § 8 der Satzung des Kulturringes ist geregelt, wie der geschäftsführende Vorstand gebildet wird. Demnach hat der Samtgemeinderat für den geschäftsführenden Vorstand eine/n Vertreter/in zu benennen. Vorsorglich zu dem / der Vertreter/in sollte für dessen / deren Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

Auf der konstituierenden Ratssitzung des Samtgemeinderates am 07.11.2011 sind zwei Vertreter für den Kulturring der Samtgemeinde Grasleben ernannt worden. Die CDU-Fraktion benannte Ratsherrn Martini und die Gruppe Ratsvorsitzenden Klaus- Peter Gläser als einen der zwei Vertreter für die Mitgliederversammlung des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben. Da zwischenzeitlich Ratsvorsitzender Gläser mitgeteilt hatte, das Amt nicht mehr bekleiden zu wollen, ist am 21.05.2012 Ratsfrau Stabrey als neue Vertreterin für die Mitgliederversammlung des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben benannt worden.

Es ist nun zu entscheiden, wer für den geschäftsführenden Vorstand des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben als Vertreter/in und wer ggf. als Stellvertreter/in benannt wird.

Grasleben, den 06.08.2013

Im Auftrag

Schnepf-Hillebrand

(Schnepf-Hillebrand)

Anlagen:

Satzung des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben in der zz. gültigen Fassung
Protokollauszug des Samtgemeinderates zur Genehmigung der Satzung

SATZUNG

des KULTURRINGES SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

§ 1

Sämtliche Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben schließen sich zum KULTURRING SAMTGEMEINDE GRASLEBEN zusammen.

§ 2

Zweck des Zusammenschlusses ist die gemeinsame Aktivierung und Förderung des kulturellen Lebens und Brauchtums in der Samtgemeinde.

§ 3

Im einzelnen vereinbaren die Mitglieder:

a) gegenseitige Information ihrer Planungen
b) Planung und Durchführung von Gruppenvorhaben
c) Planung und Durchführung von Gesamtvorhaben
(z. B. Kulturtage)

§ 4

Die Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder – Organisationen wird durch den Zusammenschluss nicht berührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6

Organe des Kulturringes:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Geschäftsführende Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von je einem Vertreter der einzelnen Mitglieder, zwei Vertretern des Samtgemeinderates und einem Vertreter der Samtgemeindeverwaltung. Sie tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie beschließt die Vorhaben nach § 3. Sie wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 8

Der Geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Vertreter der Samtgemeindeverwaltung, dem Vertreter des Samtgemeinderates und je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die kulturelles Leben praktizieren, aber nicht zwingend Mitglieder des Gemeinderates sein müssen.

Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, insbesondere die in § 3 getroffenen Vorhaben.

§ 9

Die Arbeitsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung zur Planung und Durchführung bestimmter Vorhaben auf Zeit gewählt.

§ 10

Die Finanzgeschäfte und die verwaltungsorganisatorischen Aufgaben erledigt die Samtgemeindeverwaltung.

§ 11

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

§ 12

Der Wahlzeitraum ist gleichlaufend mit der kommunalen Legislaturperiode.

§ 13

Der Kulturring kann mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden; verfügbares Vermögen fällt der Samtgemeinde zu.

§ 14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2003 beraten und beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Samtgemeinderat in Kraft.
Die Satzung vom 26.03.1985 tritt damit außer Kraft.

Grasleben, den 16. September 2003

Genehmigung durch den SGR erfolgte einstimmig am 22.03.2004

Schriftführer

Vorsitzender

Samtgemeinde Grasleben

Niederschrift

über die **14. öffentliche Sitzung** des Samtgemeinderates am Montag, 22.03.2004, im Ratssaal der Samtgemeinde Grasleben

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:55 Uhr

Anwesend sind: Samtgemeindebürgermeister Fäth,
Ratsvorsitzender Nitschke
Ratsmitglieder Bartsch, Beckmann, Belling, Bradt, v. Dewitz, Gerbracht, Gläser, Jaeger, Minkley, G. Nitschke, Nothdurft, Rudolph, Schulz und Winkler,
Samtgemeindeoberamtsrat Kemnah,
Samtgemeindeangestellter Nitsche,
Samtgemeindeangestellte Wrubbel als Protokollführerin.

Es fehlt entschuldigt: Ratsmitglied Viedt.

15. Genehmigung der Änderung der Satzung des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben
Verwaltungsvorlage Nr. 79

In der Verwaltungsvorlage Nr. 79 ist der Sachverhalt eingehend erläutert und die neue Satzung ist als Anlage beigefügt.

Es ergeht folgender **BESCHLUSS**:

Der Samtgemeinderat beschließt die von der Mitgliederversammlung des Kulturringes am 16.09.2003 beschlossene Änderung der Satzung des Kulturringes der Samtgemeinde Grasleben in der beigefügten Form und Fassung. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Samtgemeinderat in kraft. Die Satzung vom 26.03.1985 tritt damit außer Kraft.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: **Einstimmig**